

Dr. Clemens Jabloner
Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0097-III/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3326/J-NR/2019

Wien, am 14. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. April 2019 unter der Nr. **3326/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hausdurchsuchungen in der Neonazi-Szene im April 2019“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Diese Anfrage bezieht sich auf ein laufendes, nicht öffentliches (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahren. Ich ersuche daher um Verständnis, dass mir eine Beantwortung der einzelnen Fragen nur insoweit möglich ist, als Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten nicht verletzt und der Erfolg der Ermittlungen nicht gefährdet werden können.

Zur Frage 1:

- *1. Wann und wo fand das besagte Konzert genau statt?*

Das Konzert fand in der Nacht vom 20. auf den 21. Jänner 2018 in St. Barbara im Mürztal statt.

Zur Frage 2:

- *2. Welche Gruppen und KünstlerInnen traten bei diesem Konzert auf?*

Bei dem Konzert trat ein als rechtsextrem bekannter Sänger und Liedertexter auf. Ich bitte um Verständnis, dass ich eine Nennung des Namens aus Gründen des Datenschutzes nicht vornehmen kann.

Zu den Fragen 3 und 34:

- *3. War der/die VeranstalterIn dieses Konzerts den Ermittlungsbehörden bekannt?
a. Wann fand die Hausdurchsuchung beim Veranstalter des Konzertes statt?
b. Was wurde bei der Hausdurchsuchung des Veranstalters konkret beschlagnahmt?
c. Ist der Veranstalter/die Veranstalterin dieses Konzerts Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers, der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer oder der Österreichischen HochschülerInnenschaft?
d. Ist bekannt, ob der Veranstalter/die Veranstalterin dieses Konzerts Mitglied einer oder mehrerer rechtsextremen/rechtsextremer Organisation/en in Österreich ist?*
- *34. Wurde der Veranstalter des Konzerts bereits zuvor wegen Wiederbetätigung verurteilt? Wenn ja, zu welchem Strafausmaß wurde er verurteilt?*

Der Veranstalter des Konzertes war den Ermittlungsbehörden bekannt, zumal er bereits wegen § 3g Verbotsg zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Ich bitte um Verständnis, dass ich eine Nennung der konkreten Personaldaten sowie der konkreten Strafe aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes nicht vornehmen kann.

Bei ihm fand am 6. Juli 2018 eine Hausdurchsuchung statt, bei der Mobiltelefone, Datenträger, Waffen und Kriegsmaterial sichergestellt wurden. Soweit mir von den zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden berichtet wurde, ist der Veranstalter nicht Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers, der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer oder der Österreichischen HochschülerInnenschaft. Eine Mitgliedschaft des Veranstalters bei einer rechtsextremen Organisation ist nicht bekannt.

Zu den Fragen 4 und 19:

- *4. Ist bekannt, ob Mitglieder/AktivistInnen der Identitären Bewegung Österreich (IBÖ) an diesem Konzert teilgenommen haben?
a. Wenn ja, wie viele?*
- *19. Fanden Hausdurchsuchung in diesen Zusammenhang bei Mitgliedern/AktivistInnen der Identitären Bewegung statt?
a. Wenn ja, bei wie vielen?*

Derzeit ist bekannt, dass zwei beschuldigte Konzertteilnehmer Mitglieder der Identitären Bewegung Österreich (IBÖ) sind. Bei beiden fand eine Hausdurchsuchung statt.

Zu den Fragen 5 und 20:

- *5. Ist bekannt, ob Mitglieder deutschnationaler Burschenschaften an diesem Konzert teilgenommen haben?
a. Wenn ja, wie viele?*
- *20. Fanden Hausdurchsuchung in diesen Zusammenhang bei Mitgliedern deutschnationaler Burschenschaften statt?
a. Wenn ja, bei wie vielen?*

Ob unter den Konzertteilnehmern Mitglieder deutschnationaler Burschenschaften waren, ist derzeit nicht bekannt.

Zur Frage 6:

- *6. Über welche Kommunikationswege wurde das Konzert in der Neonazi-Szene beworben?*

Soweit mir bisher berichtet wurde, erfolgte die Bekanntgabe des Konzerts über den Messenger-Dienst „WhatsApp“. Von weiteren Kommunikationswegen wurde mir bislang nicht berichtet.

Zur Frage 7:

- *7. Wie viele Beschuldigte gibt es in diesem Zusammenhang konkret? (aufgeschlüsselt nach Bundesländern, Staatsbürgerschaft, Geschlecht)*

Soweit es die Teilnahme an dem anfragegegenständlichen Konzert betrifft, wird das Verfahren gegen 74 Beschuldigte geführt, und zwar gegen drei schweizerische, acht slowenische (davon zwei Frauen), 25 deutsche (davon sechs Frauen) sowie einen finnischen Staatsangehörigen und 37 österreichische Staatsbürger (davon sieben Frauen) geführt. Von den österreichischen Beschuldigten stammen fünf aus Salzburg, 16 aus der Steiermark, fünf aus Niederösterreich, einer aus Oberösterreich, fünf aus Vorarlberg, zwei aus Wien, zwei aus dem Burgenland und einer aus Kärnten.

Durch Einbeziehung weiterer Verfahren ist die Anzahl der im Register erfassten Beschuldigten inzwischen auf 93 angewachsen.

Zur Frage 8:

- *8. Wurden bei allen Beschuldigten Hausdurchsuchungen vorgenommen?
a. Wenn nein, warum nicht?*

Bei 32 der 34 in Österreich wohnhaften Beschuldigten wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt, bei den zwei weiteren in Österreich wohnhaften Beschuldigten deshalb nicht,

weil bei diesen erst im Oktober 2018 auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Graz eine solche durchgeführt worden war. Bei den nicht in Österreich wohnhaften Beschuldigten wurden keine Hausdurchsuchungen im Rechtshilfeweg durchgeführt, weil die Strafverfolgungsbehörden der jeweiligen Heimatstaaten um Übernahme der Strafverfolgung ersucht wurden.

Zur Frage 9:

- *9. Wie viele Wohneinheiten wurden durchsucht?*

Es wurden 32 Wohneinheiten durchsucht.

Zur Frage 10:

- *10. Waren MitarbeiterInnen der Staatsanwaltschaft bei allen Hausdurchsuchungen durchgehend zugegen?*

Es waren keine MitarbeiterInnen der Staatsanwaltschaft Leoben bei den Hausdurchsuchungen zugegen.

Zur Frage 11:

- *11. Fanden in diesem Zusammenhang auch Hausdurchsuchungen auch in Oberösterreich statt?*
a. Wenn ja, wo?

Eine Hausdurchsuchung fand in Marchtrenk in Oberösterreich statt.

Zur Frage 12:

- *12. Wann wurde der Termin der Hausdurchsuchungen festgelegt?*
a. Warum wurde dieses Datum gewählt?

Ich weise darauf hin, dass die Organisation, Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung der angeordneten Hausdurchsuchungen in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei fällt. Soweit mir berichtet wurde, wurde der exakte Zeitpunkt der Hausdurchsuchungen nach gerichtlicher Bewilligung der diesbezüglichen Anordnungen der Staatsanwaltschaft Leoben Ende März 2019 nach Maßgabe der Organisation durch das LVT Steiermark (unter Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und der weiteren befassten Landesämter für Verfassungsschutz) festgesetzt. Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung der gleichnamigen Anfrage Zl. 3327/J durch den Herrn Bundesminister für Inneres zu (dort) Frage 22.

Zur Frage 13:

- *13. Wegen Verstöße gegen welche Rechtsnormen wird gegen die Beschuldigten ermittelt?*

Das Ermittlungsverfahren wird wegen des Verdachtes von Verbrechen nach § 3g VerbotsG, also der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne auf andere als in den §§ 3a bis 3f VerbotsG bezeichnete Weise, gegen einige Beschuldigte auch wegen § 50 WaffG geführt.

Zur Frage 14:

- *14. Lag gegen einen oder mehrere Beschuldigte ein dringender Tatverdacht vor?
a. Wenn ja, gegen wie viele Beschuldigte lag ein dringender Tatverdacht vor?*

Für die bislang angeordneten Ermittlungsmaßnahmen ist kein dringender Tatverdacht erforderlich. Ob nunmehr gegen einzelne Beschuldigte ein dringender Tatverdacht vorliegt, wird derzeit geprüft.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15. Wann wurde der Minister von den Hausdurchsuchungen informiert?*
- *16. Wann wurde der Generalsekretär von den Hausdurchsuchungen informiert?*

Im Bericht der Staatsanwaltschaft Leoben vom 25. März 2019, dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz weitergeleitet mit Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 29. März 2019, wurde erstmals über die bereits gerichtlich bewilligte Anordnung der Hausdurchsuchungen berichtet. Nach Prüfung dieser Berichte wurde der damalige Generalsekretär Mag. Pilnacek am 2. April 2019 von der zuständigen Fachabteilung informiert.

Zu den Fragen 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 33:

- *17. Was wurde bei den Hausdurchsuchungen jeweils konkret sichergestellt? (Bitte ungenaue Auflistung)*
- *18. Was hat die Analyse des Materials, das bei der Hausdurchsuchung sichergestellt wurde, für die Einschätzung der rechtsextremen Szene in Österreich ergeben?*
- *22. Wie viele Waffen wurden bei den Beschuldigten gefunden?*
- *23. Bei wie vielen Beschuldigten wurden Waffen bei der Hausdurchsuchung gefunden?*
- *24. Liegen für alle gefundenen Waffen alle notwendigen Berechtigungen bei den Besitzenden vor?*
- *25. Wie viele illegale Waffen wurden bei den Beschuldigten gefunden?*
- *26. Bei wie vielen Beschuldigten wurden illegale Waffen gefunden?*

- 27. Welche Art von Waffen wurden bei den Beschuldigten gefunden? (Bitte um konkrete Auflistung)
- 28. Wie viele der gefundenen Gegenstände sind als Kriegsmaterial zu qualifizieren?
- 29. Bei wie vielen Beschuldigten wurden Gegenstände gefunden, die als Kriegsmaterial zu qualifizieren sind?
- 30. Was ergaben die kriminaltechnischen Untersuchungen hinsichtlich der Einsatzfähigkeit der Waffen ergeben? (Bitte um konkrete Ausführungen)
- 31. Was ergaben die Kriminaltechnischen Untersuchungen hinsichtlich der Einsatzfähigkeit des Kriegsmaterials ergeben? (Bitte um konkrete Ausführungen)
- 33. Wurden Waffen bei jenen Beschuldigten gefunden, die bereits ein Waffenverbot erhalten hatten?
 - a. Wenn ja, bei wie vielen Beschuldigten ist dies der Fall?
 - b. Wenn ja, wie viele Waffen wurden bei jenen Beschuldigten gefunden, die bereits ein Waffenverbot erhalten hatten?

Nach den mir vorliegenden Berichten wurden bei den Hausdurchsuchungen Datenträger, zahlreiche NS-Devotionalien sowie mehrere – teils verbotene, teils voraussichtlich als Kriegsmaterial zu qualifizierende – Waffen sichergestellt. Ich ersuche um Verständnis, dass ich eine detaillierte Aufstellung sämtlicher sichergestellter Gegenstände und eine Aufschlüsselung, bei welchen Beschuldigten welche Gegenstände sichergestellt wurden, nicht vornehmen kann, zumal einerseits das zu Grunde liegende Ermittlungsverfahren nicht öffentlich ist, andererseits die Auswertung der sichergestellten Datenträger und kriminaltechnische Untersuchung der sichergestellten Waffen noch nicht abgeschlossen ist. Zum aktuellen Zeitpunkt ist daher eine vollständige Auflistung und Bewertung hinsichtlich der Bedeutung für die Einschätzung der rechtsextremen Szene noch nicht möglich.

Zur Frage 21:

- 21. Ist bei den Beschuldigten jeweils bekannt, ob diese einschlägig bekannten Gruppen/Organisationen/Netzwerken angehören?
 - a. Wenn ja, bei welchen und wie viele?

Derzeit ist bekannt, dass zwei Beschuldigte Mitglieder der IBÖ sind, zwei weitere sind offenbar Mitglieder kleiner regionaler Gruppierungen. Ob weitere Beschuldigte Mitglieder der Hooligan-Szene sind, ist Gegenstand der Ermittlungen.

Zur Frage 32:

- 32. Wie viele Waffenverbote wurden ausgesprochen?

Der Ausspruch von Waffenverboten fällt in die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden. Ich verweise auf die Beantwortung der gleichnamigen Anfrage Zl. 3327/J durch den Herrn Bundesminister für Inneres zu (dort) Frage 45.

Zur Frage 35:

- *35. Medienberichten zufolge ist ein "Dauerkrankenstand" des ursprünglich zuständigen Staatsanwaltes Schuld an der Verzögerung der Hausdurchsuchung. Wann wurde seitens der Oberstaatsanwaltschaft eine Änderung der Zuteilung, durch die eine Beschleunigung möglich war, durchgesetzt? Warum war dies nicht früher möglich?*

Ich verweise zunächst auf meine Beantwortung der Anfrage Nr. 3318/J-NR/2019. Seit dem Anfall der gegenständlichen Strafsache waren nicht nur, aber auch wegen der strukturellen Leistungsdefizite beim verfahrensführenden Staatsanwalt von 1. April bis 30. Juni 2018, von 1. Juli bis (mit einer kurzen Unterbrechung) 31. August 2018 und seit 1. November 2018 Richteramtsanwärter zugeteilt. Außerdem war ab November 2018 bis Mitte April 2019 eine Sprengelstaatsanwältin bei der StA Leoben eingesetzt. Der angeschlagene Gesundheitszustand des noch bis 9. Dezember 2018 im Dienst befindlichen Staatsanwalts war der Oberstaatsanwaltschaft Graz als Dienstbehörde bekannt und hatte sie über mehrere Jahre auch schon zu einer Reihe von Maßnahmen bis hin – zuletzt – zur Einholung eines Gutachtens über die Dienstfähigkeit des Staatsanwalts veranlasst. Allerdings hat die Oberstaatsanwaltschaft von den Versäumnissen im gegenständlichen Verfahren erst am 27. März 2019 Kenntnis erlangt, sodass seitens der Oberstaatsanwaltschaft erst ab diesem Zeitpunkt gezielte Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Verfahren möglich waren.

Zu den Fragen 36 und 37:

- *36. Wie werden StaatsanwältInnen im Krankheits- und Urlaubsfall jeweils vertreten?*
- *37. Wie viele MitarbeiterInnen müssten in den Staatsanwaltschaften zusätzlich zur Verfügung stehen, um solche Verzögerungen in Zukunft weitgehend zu verhindern?*

Grundsätzlich weisen Staatsanwälte im Vergleich zu anderen Berufsgruppen geringe Abwesenheiten durch Krankenstände auf. Tritt dennoch im Einzelfall ein Krankenstand oder eine sonstige (längere) Abwesenheit auf, sehen die Geschäftseinteilungen der Staatsanwaltschaften zunächst Vertretungsregelungen (Vertretung durch andere Staatsanwälte derselben Staatsanwaltschaft) vor. Außerdem steht jeder Oberstaatsanwaltschaft ein kleines Kontingent von Sprengelstaatsanwälten zur Verfügung, die – wenn sie nicht anderswo dringender gebraucht werden – auch zur Abdeckung von längeren Abwesenheiten herangezogen werden können. Zuletzt bestünde die Möglichkeit, vorübergehend Staatsanwälte anderer Staatsanwaltschaften (freilich zu deren Lasten) zuzuteilen oder durch Zuteilung von Richteramtsanwärtern oder Rechtspraktikanten

Unterstützung zu gewähren. Mit Rücksicht darauf, dass alle vorhandenen Personalressourcen laufend eingesetzt sind (eine echte „Reserve“ von bis zum Eintritt des Bedarfsfalls unbeschäftigten Kräften gibt es nicht), löst jeder Personalausfall gewisse Verzögerungen aus, deren Auswirkungen zugleich durch jede zusätzliche Kapazität insgesamt abgemildert werden können. Eine „Obergrenze“ ist hier nicht zu ziehen.

Dr. Clemens Jabloner

